

Gemeinde Salach  
Landkreis Göppingen

---

**Betriebssatzung**  
**des**  
**Eigenbetriebs GEMEINDEWERKE SALACH**

Neufassung am

04.10.2011

Änderung der §§ 1 und 3 am

27.11.2012

**Betriebssatzung**  
**des**  
**Eigenbetriebs GEMEINDEWERKE SALACH**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Salach am 04.10.2011 folgende Neufassung der Betriebssatzung beschlossen, die mit Satzung vom 27. November 2012 geändert wurde:

**§ 1**

**Gegenstand und Name des Eigenbetriebs**

- (1) Der Eigenbetrieb wird unter der Bezeichnung „Gemeindewerke Salach“ geführt. Aufgabe des Eigenbetriebs ist der Betrieb der Wasser-, Strom-, Gas- und Wärmeversorgung sowie der Betrieb des BHKWs im Staufeneckzentrum und des Schachenmayr-Freibads. Er kann dabei Beteiligungen jeder Art an Unternehmen der genannten Aufgabebereiche halten und verwalten.
- (2) Im Rahmen der Wasserversorgung versorgt der Eigenbetrieb das Gemeindegebiet mit Wasser. Er kann aufgrund von Vereinbarungen sein Versorgungsgebiet auf andere Gemeinden ausdehnen oder Abnehmer außerhalb des Gemeindegebiets mit Wasser beliefern.
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernde oder ihn wirtschaftlich berührende Geschäfte. Der Gemeinderat kann dem Eigenbetrieb weitere öffentliche Aufgaben der Gemeinde zur Erledigung übertragen.

**§ 2**

**Organe des Eigenbetriebs und deren Zuständigkeiten**

- (1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist.
- (2) Für den Eigenbetrieb wird kein eigenständiger Betriebsausschuss gebildet. Den nach der Hauptsatzung der Gemeinde Salach gebildeten Ausschüssen, Verwaltungsausschuss und Ausschuss für Technik und Umwelt, werden die in der Hauptsatzung der Gemeinde Salach in § 8 bzw. § 9 bezeichneten Angelegenheiten bezogen auf den Betriebszweck zur dauernden Erledigung übertragen. Im Übrigen gelten die §§ 6 und 7 der Hauptsatzung entsprechend.
- (3) Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister wahrgenommen. Ihm obliegen damit die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder die Ausschüsse zuständig sind. Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan

veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind.

### **§ 3**

#### **Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 200.000 € festgesetzt.

### **§ 4**

#### **Eilentscheidung**

In dringenden Angelegenheiten, deren Entscheidung nicht bis zu einer Sitzung des jeweils zuständigen Organs aufgeschoben werden kann, entscheidet der Bürgermeister anstelle des Gemeinderats oder Ausschusses.

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Diese Betriebssatzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Salach, 05. Oktober 2011

Bernd Lutz  
Bürgermeister

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.